



Merkblatt Vergütung von Zahnbehandlungskosten bei Zusatzleistungen zur AHV/IV

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. **Wichtig:** Informieren Sie Ihren Zahnarzt **vor Beginn der Behandlung**, dass Sie Zusatzleistungen beziehen.

- Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung** und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000.-- übersteigen (inkl. Laborkosten) ist vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Bei Behandlungen ohne genehmigten Kostenvoranschlag werden die Kosten nur vergütet, wenn durch die Rentnerin oder den Rentner im Nachhinein nachgewiesen wird, dass die gesamte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war.
- Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungstarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 1.00, Labor Fr. 1.00.
- Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetzgebung (Art. 17-19 KLV) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen behält sich vor, den Kostenvoranschlag einem Vertrauensarzt vorzulegen, der im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt (z.B. bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 5'000.--, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Zweckmässigkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit).
- Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
- Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000.-- Krankheitskosten übernommen werden.
- Auf Wunsch kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- Kosten von Zahnbehandlungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können unter gewissen Bedingungen vergütet werden.